

Außergerichtliche Kosten - Anwaltsgebühr - Erledigungsgebühr - Mitwirkung des Rechtsanwalts vor abschließender Verwaltungsentscheidung - anwaltliche Beratung (§ 25 BRAGO);
hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18.12.2002 - L 4 KA 3/02 - (rechtskräftig)

1. Eine Erledigungsgebühr nach § 24 BRAGO kann nur dann entstehen, wenn das Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt der „Mitwirkung“ des Rechtsanwaltes noch nicht durch eine abschließende Verwaltungsentscheidung, insbesondere durch einen Widerspruchsbescheid, beendet gewesen ist.
2. Sieht der Widerspruchsführer nach Beratung durch einen Rechtsanwalt davon ab, gegen den Widerspruchsbescheid Klage zu erheben, so dass eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden wird, steht dem Rechtsanwalt wegen dieser Beratung keine Erledigungsgebühr nach § 24 BRAGO für das Widerspruchsverfahren zu.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 18.12.2002 - L 4 KA 3/02 -

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Rechtsanwalt des Klägers, der ihn im Verfahren vor dem Beklagten vertreten hat, eine Erledigungsgebühr zusteht.

II. Die Berufung ist unbegründet. Der angefochtene Gerichtsbescheid ist nicht zu beanstanden. Das SG hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen, denn der Bescheid des Beklagten vom 17. 7. 2000 ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte ihm eine Erledigungsgebühr nach § 24 BRAGO anteilig erstattet. Die Voraussetzungen dieser Norm sind nicht erfüllt.

§ 24 BRAGO lautet: „Erledigt sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Zurücknahme oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes, so erhält der Rechtsanwalt, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, eine volle Gebühr“. Nach dem eindeutigen – nicht auslegungsbedürftigen – Wortlaut fällt eine Erledigungsgebühr also nur dann an, wenn sich eine Rechtssache, zu der auch ein Widerspruchsverfahren zählt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Justiz 1991, S. 38f.), „erledigt“. Das setzt voraus, dass in dem Zeitpunkt, in dem der Rechtsanwalt „mitgewirkt hat“, die Rechtssache noch anhängig ist. Nur dann kann eine solche sich „erledigen“. Ist sie dagegen bereits abgeschlossen, ist für ihre Erledigung kein Raum mehr. Daraus folgt, dass eine Erledigungsgebühr dann nicht mehr anfallen kann, wenn die Rechtssache durch eine abschließende Entscheidung bereits beendet war, bevor der Rechtsanwalt tätig geworden ist. Bereits deshalb steht dem Kläger gegenüber dem Beklagten die Erstattung einer Erledigungsgebühr nicht zu. Denn der Beklagte hatte das Widerspruchsverfahren mit dem in der Sitzung vom 9. 2. 2000 gefassten, in den Bescheid vom 11. 5. 2000 umgesetzten Beschluss abgeschlossen. Als der Prozessbevollmächtigte des Klägers diesen sodann hinsichtlich der Frage, ob gegen den genannten Bescheid Klage erhoben werden sollte, beriet, war in dieser Sache kein Widerspruchsverfahren vor dem Beklagten mehr anhängig, ein solches konnte sich durch „Mitwirkung“ des Prozessbevollmächtigten des Klägers auch nicht mehr „erledigen“ im Sinne von § 24 BRAGO.

Auch unter einem anderen Gesichtspunkt ist keine von dem Beklagten zu erstattende Erledigungsgebühr entstanden: § 24 BRAGO soll Ersatz für die in vielen Verfahren aus Rechtsgründen nicht mögliche Vergleichsgebühr sein (vgl. VGH Baden-Württemberg, a.a.O., FG Köln, EFG 2001, 1321ff.). Die Erledigungsgebühr soll dann entstehen, wenn der Rechtsanwalt daran mitgewirkt hat, dass in der Rechtssache keine abschließende Entscheidung mehr zu treffen war, das Verfahren also ohne Entscheidung in der Sache hat beendet werden können. Deshalb ist es zu Recht – soweit erkennbar einhellige – Auffassung in Literatur und Rechtsprechung, dass § 24 BRAGO nur dann als erfüllt anzusehen ist, wenn aufgrund der Mitwirkung des Rechtsanwalts keine Entscheidung in der Hauptsache mehr hatte zu ergehen brauchen. (Vgl. Riedel/Sußbauer, BRAGO, 8. Aufl., RdNr. 13 zu § 24; Hartmann, Kostengesetze, 32. Aufl., RdNr. 6 zu § 24 BRAGO; FG Köln, a.a.O., VGH Baden-Württemberg, a.a.O.). Für eine Erledigungsgebühr ist dagegen kein Raum, wenn das Verfahren abschlie-

Fundstelle:

Breithaupt 2003, 315-316

ßend in der Hauptsache entschieden worden ist (Gerold/Schmidt/ von Eicken/Madert, BRAGO, 15. Aufl., RdNr. 1 zu § 24; VGH. München, Urt. v. 14. 2. 1996, Az. 26 B 91.1092). Etwas anderes ist auch den vom Kläger angeführten Entscheidungen nicht zu entnehmen. Sie betreffen alle Streitverfahren, die nicht materiell entschieden werden mussten, sondern in denen sich die Hauptsache auf andere Weise erledigt hatte. Hier aber hatte der Beklagte in der Hauptsache eine abschließende Entscheidung getroffen, für eine Erledigungsgebühr gibt es deshalb keinen rechtlichen Ansatz.

Ob für das Tätigwerden des Rechtsanwalts nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens mit dem Ergebnis, dass ein Klageverfahren vermieden worden ist, ein Gebührentatbestand nach der BRAGO und wenn ja welcher, ausgelöst worden ist, und wer ggf. Gebührenschuldner ist, bedarf hier keiner weiteren Erörterung. Der Beklagte kommt auf jeden Fall hierfür nicht in Betracht. Das Verfahren vor ihm war in der Hauptsache vor Tätigwerden des Rechtsanwaltes abgeschlossen, es war nicht unter seiner Mitwirkung auf andere Weise als in der Hauptsache erledigt worden.